

DEG Eiskunstlauf e. V

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „DEG Eiskunstlauf e. V.“ Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Eiskunstlaufs und Eistanzes im Rahmen seines Vereinssportbetriebs in den Eissportanlagen der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- (2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Politische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vereinszweck wird realisiert durch:
 - a) Zielbewußten Aufbau und Weiterführung der Jugendarbeit im Eissport auf breiter Basis und besondere Förderung junger Talente als Nachwuchs für die einzelnen Leistungsgruppen der Eiskunstlaufsparten.
 - b) Bereitstellung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern für Eiskunstlauf und Eistanz aller Alters- und Leistungsklassen.
 - c) Durchführung von Eissportveranstaltungen zur Leistungssteigerung und –erhaltung (Training) und zum Leistungsvergleich (Wettkampf).
 - d) Teilnahme an nationalen Meisterschaften, die durch den Landes- oder Bundessportverband ausgeschrieben werden, und an internationalen Meisterschaften, für die Vereinsmitglieder durch die Deutsche Eislaufunion nominiert werden, sowie an regionalen, nationalen und internationalen Wettbewerben, die in der Nominierung des Vereins oder des Landesverbandes liegen.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landes Eissport-Verbandes NRW und als solcher ebenfalls Mitglied des nationalen Verbandes, der Deutschen Eislauf-Union e. V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des Eissport-

Verbandes NRW e. V. und seiner übergeordneten Fachverbände – soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) **ordentlichen Mitgliedern:** Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) **passiven Mitgliedern** Passives Mitglied kann werden, wer am Sportgeschehen des Vereins nicht mehr aktiv teilnimmt oder/und als Preisrichter und Übungsleiter dem Verein zur Verfügung steht. Passive Mitglieder haben in Angelegenheiten des Sportbetriebes kein Stimmrecht.
 - c) **jugendlichen Mitgliedern:** Jugendliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
 - d) **Ehrenmitgliedern:** Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Vereinszwecke (§ 2 Abs. 1 Satz 1) erworben haben und die den Status der natürlichen Person besitzen, können Ehrenmitglieder werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft läßt eventuell sonst bestehende Mitgliedsrechte unberührt
 - e) **Fördernden Mitgliedern:** Fördernde Mitglieder können alle am Eiskunstlauf interessierten natürlichen oder juristischen Personen werden, die dem Verein eine individuelle Förderung zukommen lassen. Die Mitgliedschaft ist auf die Zeit der individuellen Förderung begrenzt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Fördernde Mitglieder sind über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung in geeigneter Form durch den Vorstand zu unterrichten

§ 6 Erwerb der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten ist die Mitgliedschaft nicht nach Zahl oder anderen Merkmalen beschränkt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Einer Angabe von Gründen bedarf es dabei nicht.

§ 7 Ende der Vereinsmitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an den/die Vorsitzende/n des Vereins mindestens sechs (6) Wochen vor dem Ende des Vereinsjahres (= 30.06. eines Jahres) erklärt. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Kündigung hat das Mitglied zu führen. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge bis zum Ablauf des Vereinsjahres verpflichtet.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

- c) bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten im Sinne des § 9, die der Wahrung der Interessen des Vereins dienen,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen für mehr als ein Jahr trotz Mahnungen.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
 - (5) In den Fällen des Abs. 3 a bis d ist dem Mitglied die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs unter Mitwirkung des Ehrenrates binnen 14 Tagen zu gewähren. Dieser hört den Beschwerdeführer persönlich und trifft anschließend die endgültige Entscheidung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
 - (6) Der Bescheid über den Ausschluß ist durch Einschreibebrief mit Rückschein an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds zuzustellen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a, c und d sind berechtigt, an Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Ordnungen zu benutzen.
- (2) Den Mitgliedern stehen im übrigen folgende Mitgliedschaftsrechte zu:
 - a) Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Sitz-, Rede- und Antragsrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht.
 - b) Mitglieder nach § 5 Abs. 1c haben in der Mitgliederversammlung das Sitz-, Rede- und Antragsrecht.
 - c) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung das Sitz- und Rederecht unbeschadet weiterer Rechte nach § 5.
 - d) Die Mitglieder können sich mit Eingaben und Anregungen an den Vorstand sowie den Ehrenrat wenden.
- (3) Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die von den einzelnen Mitgliedern erworbenen Ehrenpreise und Ehrenzeichen bleiben deren Eigentum. Die Mannschaftspreise werden Eigentum des Vereins.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand, den Trainern und den Übungsleitern erlassenen Regeln und Anordnungen zu beachten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt, spätestens jedoch 6 Monate nach Beendigung des Vereinsjahrs.
- (2) Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen (Eingangsstempel der Post) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eingeladen werden die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 a), b) und d).
- (3) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muß folgende Punkte zur Beschlußfassung enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des/der Schatzmeister/s/in
 - c) Bericht der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfer/innen und Mitgliedern des Ehrenrates, soweit deren Amtszeit abgelaufen ist.Im übrigen unterliegen der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Entscheidungen über die vor die Mitgliederversammlung gebrachten Anträge.
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - c) Änderungen der Satzung
 - d) Zustimmung zur Beitragsordnung
 - e) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tage mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.Für die Form der Einladung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl mit Stimmzetteln statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende volljährige Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden
 - b) Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem/der Schatzmeister/in
 - d) Dem/der Sportwart/in
 - e) Dem/der Schriftführer/in
 - f) den Beisitzer/n/innen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jede/r ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Eine solche Ergänzungswahl (der Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder/n) gilt immer für die Restzeit der verbleibenden Wahlperiode.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (6) Dem Vorstand sind drei (3) Beisitzer zugeordnet. Sie nehmen an allen Vorstandssitzungen teil und haben für alle Beschlüsse beratende Funktion. Einer der Beisitzer wird aus den Reihen der hauptamtlichen Trainerschaft des Vereins, einer als Aktivenvertreter der Seniorengruppe und einer als Aktivenvertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder von den jeweiligen Gruppen gewählt und in den Vorstand zur beratenden Tätigkeit entsandt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, leitet sie und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse, er entscheidet über die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Vermögenslage, die Herkunft und die Verwendung der Mittel des Vereins.
- (3) Der/die Sportwartin ist für die Vertretung der Interessen der Sportler im Vorstand zuständig. Er sorgt für die Beachtung der Weisungen des Vorstandes. Ihm obliegt für ein geregeltes Training und angemessene Trainingszeiten sowie den geregelten Übungsbetrieb durch die vom Verein angestellten Trainer und Übungsleiter zu sorgen.
- (4) Der/die Schriftführer/in führt das Protokoll bei Versammlungen und Sitzungen und ihr/ihm obliegt die reibungslose Erledigung des gesamten Schriftverkehrs.
- (5) Die Beisitzer/innen berichten aus ihrer Sicht über das Sportgeschehen. Sie geben Anregungen bzgl. des Trainings- und Wettkampfbetriebs des Vereins.

§ 14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen, die über ausreichende Buchhaltungskennnisse verfügen sollen, zu wählen. Die Kassenprüfer/innen prüfen das Rechnungswesen des Vereins vor jeder Mitgliederversammlung, berichten dieser darüber und schlagen nach dem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Vorstands für ihre Tätigkeit im vergangenen Vereinsjahr vor.

§ 15 Ehrenrat

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden drei Mitglieder in den Ehrenrat gewählt. Es sind in erster Linie geeignete und verdienstvolle Mitglieder vorzuschlagen. Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Ehrenrat ist nur vollständig beschlussfähig. Sollte ein Ehrenratsmitglied ausfallen, so ist der Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied gemäß Abs. (1) in den Ehrenrat zu berufen.
- (3) Dem Ehrenrat obliegen
 - a) die Entscheidung von Beschwerden, die der Vorstand an den Ehrenrat weitergibt.
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten und
 - c) die Entscheidung von Einsprüchen über den die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Der Ehrenrat tritt nur auf schriftlichen Antrag zusammen. Der Antragsteller bzw. Beschwerdeführer hat sein Begehren eingehend zu begründen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist zu protokollieren und wird auf Antrag den Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Entscheidungen des Ehrenrats sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins binden.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie setzt einen einstimmigen Vorschlag des Vorstands oder einen schriftlichen von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder unterzeichneten Antrag, der dem Vorstand einzureichen ist, voraus.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienen Mitglieder mit der Maßgabe, dass ein solcher Antrag als abgelehnt gilt, wenn sich mehr als sechs Mitglieder für den Fortbestand des Vereins entscheiden.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins ist sein Vermögen satzungsgemäßen Zwecken zuzuwenden. Nähere Bestimmungen hat die den Auflösungsbeschluss fassende Mitgliederversammlung zu treffen.
- (4) Sollte der Verein die Rechtsfähigkeit verlieren, so fällt das vorhandene bzw. nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen seinem Rechtsnachfolger für die Förderung des Eissports zu.

Düsseldorf, 24.11.2010